



## SITZUNGSVORLAGE

**Thema:** Neufassung der Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im  
Ausbildungsverkehr

**Frühere Beratungen:** KT 17.12.2020 (SV 542/2020)  
KT 25.07.2023 (SV 011/2023)

**Anlagen:** Neufassung der Satzung über die Rabattierung von Zeitfahrkarten im  
Ausbildungsverkehr

**Sachvortrag:** Herr Andreas Rein, Zeitdauer (ca.) 5 Min.  
Amt für Bauen, Klima und Mobilität

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Neufassung der Satzung gemäß Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird rückwirkend zum 01.01.2024 in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage) beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Kreistag eine Neufassung der Satzung mit einer nachfrageorientierten Verteilung der § 15 ÖPNVG Mittel zur Entscheidung vorzulegen, sobald die Einführung der nachfrageorientierten Einnahmeaufteilung im bodo-Verkehrsverbund in Kraft tritt. Dies wird aktuell zum 01.05.2025 erwartet.

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Nahverkehr	Vorberatung	28.02.2024	nicht öffentlich
Kreistag	Beschluss	19.03.2024	öffentlich

**Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!):**

ja  nein

**Aufwendungen/Auszahlungen**

**Ergebniswirksam:**   
Einmaliger Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Jährlicher Aufwand \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Aufwand 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**   
Einmalige Auszahlung \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auszahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Auszahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Abschreibung \_\_\_\_\_ Euro

**Erträge/Einzahlungen**

**Ergebniswirksam:**   
Einmaliger Ertrag \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Erträge \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Ertrag 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro

**Investiv:**   
Einmalige Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Einzahlungen \_\_\_\_\_ Euro  
Gesamtbetrag \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 1. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 2. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 3. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Einzahlung 4. Jahr \_\_\_\_\_ Euro  
Jährliche Auflösung \_\_\_\_\_ Euro

**Mittelbereitstellung im Haushalt:**

**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**   
Produkt: ÖPNV & Schülerbeförderung Investitions-Nr. \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: 2140, 5470  
Sachkonto: 4317000  
Zur Verfügung stehende Mittel: 4,638 Mio. Euro

**ggf. noch bereit zu stellen:** \_\_\_\_\_ Euro

**Deckungsvorschlag:**  
**Ergebnishaushalt:**  **Investitionshaushalt:**   
Produkt: \_\_\_\_\_ Investitions-Nr. \_\_\_\_\_  
Kostenstelle: \_\_\_\_\_  
Sachkonto: \_\_\_\_\_

**Medien:**  PowerPoint  pdf-Datei

**Elektronisch mitgezeichnet von:**

Landrat  Dezernat 1  Dezernat 2  
 Dezernat 3  Dezernat 4  AL Amt 20

## 1. Ausgangslage:

Mit der Änderung des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) wurde die Finanzierungspraxis im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Baden-Württemberg zum 01.01.2018 novelliert und eine landesrechtliche Regelung für Ausgleichszahlungen zugunsten der Ausbildungsverkehre nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geschaffen. Infolge dessen erhalten anstelle der Verkehrsunternehmen die Stadt- und Landkreise seit 01.01.2018 als ÖPNV-Aufgabenträger gemäß § 15 Abs. 1 ÖPNVG jährlich anteilige Mittelzuweisungen zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen im öffentlichen Personennahverkehr. Im Zeitraum von 2018 bis 2020 entfielen jährlich von 200 Mio. € zur Verfügung stehender Mittel 3,059 Mio. € auf den Bodenseekreis. Im Jahr 2021 wurden diese auf 3,521 Mio. €, im Jahr 2022 auf 4,027 Mio. € und im Jahr 2023 auf 4,638 Mio. € erhöht.

Nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG müssen diese Mittel zuerst für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Schülermonatskarten) im öffentlichen Personennahverkehr verwendet werden. Gleichzeitig muss der Aufgabenträger dafür Sorge tragen, dass der Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs mindestens 25 Prozent unter dem Tarif für vergleichbare Zeitausweise des Jedermannverkehrs liegt.

Um die Bestandsverkehre im Landkreis nicht zu gefährden und um die Vorgaben nach § 16 Abs. 1 ÖPNVG zu erfüllen, fließen die Mittel in Höhe von 3,059 Mio. € nach der im bodo-Verkehrsverbund mit dem Verbundstart 2004 beschlossenen alleinnehmebasierten Fahrgeldaufteilung pro Linie an die Verkehrsunternehmen. Die zusätzlichen Mittel sollen zu gezielten Verkehrsverbesserungen auf ausgewählten Linien eingesetzt werden.

## 2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat die Satzung, gleichlautend mit dem Landkreis Ravensburg, am 17.12.2022 (SV 542/2020) beschlossen. Die Satzung wurde zeitlich befristet bis zum 31.12.2023 beschlossen. Da die bisherige Satzung zum 31.12.2023 außer Kraft getreten ist, hat der Kreistag verpflichtend eine neue Satzung mit Geltung ab 01.01.2024 zu beschließen. Die Neufassung der Satzung ist als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt. Inhaltliche Änderungen zur bisherigen Satzung gibt es keine, lediglich die Geltungsdauer der bisherigen Regelungen wird damit rückwirkend ab 01.01.2024 verlängert.

Es wird vorgeschlagen, bis zum 30.04.2025 das bisherige Verfahren fortzuführen.

Für die Verkehrsunternehmen wird damit der Status quo bei der Mittelzuweisung verlängert und somit besteht weiterhin eine verlässliche Einnahmeperspektive.

Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel nach § 15 ÖPNVG ab dem 01.05.2025 nicht mehr nach dem bisherigen Maßstab, sondern orientiert an der Fahrgastnachfrage auf den einzelnen Linien zu verteilen.

Aufgrund der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird für die künftige Ausschüttung der Mittel an die Verkehrsunternehmen ein reiner Preis-Preis-Ausgleich (PPA) vorgeschlagen, bei welchem zur Berechnung der Ausgleichsleistung objektive und transparente Parameter herangezogen werden und der in vielen anderen Landkreisen in Baden-Württemberg bereits praktiziert wird. Diese Parameter liegen uns vor, wenn die Einnahmeaufteilung (EAV) im bodo-Verkehrsverbund nachfrageorientiert erfolgt. Voraussichtlich ist dies ab dem 01.05.2025 der Fall.

Eine künftige Regelung wird auch einen Bestandschutz für laufenden Verkehrskonzessionen vorsehen müssen.

Der Landkreis Ravensburg hat bereits einen gleichlautenden Beschluss im Hinblick auf die Verteilung der §15-Mittel gefasst.

Die Verkehrsunternehmen sowie der Verkehrsverbund bodo wurden über das beabsichtigte Verfahren informiert.

### **3. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufgabenträger erhalten vom Land eine jährliche Zuweisung zur Finanzierung von Verkehrs- und Tarifleistungen. Dabei wird nach § 15 Abs. 2 ÖPNVG sichergestellt, dass jeder Aufgabenträger mindestens Zuweisungen in der Höhe erhält, die zum Ausgleich der aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Höchsttarifs im Ausbildungsverkehr resultierenden Mindereinnahmen notwendig sind.

Bisher werden die übrigen Mittel (ca. 1,6 Mio. €) zur Sicherstellung der Verkehre verwendet und über öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) ausgezahlt. Mit der Einführung des PPA wird die Ausschüttung der § 15-Mittel mit jeder auslaufenden Konzession weniger. Mit den eingesparten Mitteln können Verkehrsleistungen über Öffentliche Dienstleistungsaufträge bezahlt werden.

Der Kreishaushalt wird durch die Neufassung dieser Allgemeinen Vorschrift nicht zusätzlich belastet.